

99102050002000, 99102050002000

Steuern auf Rennwetten, öffentliche Lotterien und Ausspielungen sowie Sportwetten anmelden

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/13624854/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102050002000, 99102050002000
Leistungsbezeichnung I	Steuern auf Rennwetten, öffentliche Lotterien und Ausspielungen sowie Sportwetten anmelden
Leistungsbezeichnung II	Steuern auf Rennwetten, öffentliche Lotterien und Ausspielungen sowie Sportwetten anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	steuerlich, Sportwettensteuer, Totalisatorsteuer, Finanzamt, Rennwetten, Steuer, Ausspielungen, Sportwetten, Buchmachersteuer, Besteuerung, Steuerschuldner, Lotterien, Lotteriesteuer

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottg_2021/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottg_2021/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottg_2021/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottgabest/RennwLottGABest.pdf
Teaser	Wenn Sie Rennwetten, öffentliche Lotterien und Ausspielungen oder Sportwetten veranstalten wollen und dies von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, sind Sie verpflichtet, die darauf entstehende Steuer bei dem zuständigen Finanzamt anzumelden und zu entrichten.
Volltext	Wenn Sie einen Totalisator betreiben oder als Buchmacher/in tätig sind, oder öffentliche Lotterien und Ausspielungen oder Sportwetten veranstalten, müssen Sie die Rennwett-, Lotterie- oder Sportwettensteuer anmelden und entrichten. Der Rennwettsteuer unterliegen die aus Anlass von Pferderennen an einem Totalisator oder bei einem Buchmacher abgeschlossenen Wetten. Von den abgeschlossenen Wetten ist eine Steuer von 5 % des Wetteinsatzes zu entrichten. Der Lotteriesteuer unterliegen im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen. Bei inländischen öffentlichen Lotterien und Ausspielungen beträgt die

Modul

Sachverhalt

Steuer 20% des Bruttopreises aller Lose.

Von der Besteuerung ausgenommen sind

1. Ausspielungen, a) bei denen Ausweise nicht erteilt werden oder b) bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung den Wert von 650 Euro nicht übersteigt, es sei denn, dass der Veranstalter ein Gewerbetreibender oder Reisegewerbetreibender im Sinne des Gewerberechts ist oder dass die Gewinne ganz oder teilweise in barem Geld bestehen;
2. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Lotterie oder Ausspielung a) bei Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40.000 Euro, b) in allen anderen Fällen den Wert von 240 Euro nicht übersteigt.

Die Steuerschuld entsteht bei Lotterien und Ausspielungen mit der Genehmigung, spätestens aber in dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigung hätte eingeholt werden müssen. Sportwetten von inländischen und ausländischen Anbietern, die im Inland veranstaltet werden oder bei denen der Spieler seinen Wohnsitz in Deutschland hat, unterliegen der Sportwettensteuer. Alle in Deutschland getätigten Sportwetten werden mit 5 % des Spieleinsatzes besteuert. Die Besteuerung erfolgt auch bei Sportwetten, die über das Internet abgeschlossen werden. Die Steuerschuld entsteht bei Sportwetten, wenn die Wette verbindlich geworden ist. Als Veranstalter von Sportwetten können Sie, soweit Sie Ihren Wohnsitz oder Sitz nicht in der EU oder einem Vertragsstaat des EWR haben, einen steuerlichen Beauftragten im Inland benennen. Steuerlicher Beauftragter kann sein, wer seinen Geschäftssitz im Inland hat, gegen dessen steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und der – soweit er nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt. Der steuerliche Beauftragte hat Ihre Pflichten als im

Modul	Sachverhalt
	Ausland ansässigen Veranstalter nach diesem Gesetz als eigene zu erfüllen. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie Sie. Der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer für Sportwetten neben dem Veranstalter.
Erforderliche Unterlagen	Welche Unterlagen erforderlich sind, erfahren Sie beim zuständigen Finanzamt.
Voraussetzungen	Die öffentliche Lotterie, Ausspielung und die Veranstaltung von Rennwetten bedürfen einer Genehmigung.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Betreiben Sie einen Totalisator, entsteht Ihre Steuerschuld mit dem Schluss der Annahme von Wetteinsätzen. Sind Sie Buchmacher, entsteht Ihre Steuerschuld, wenn die Wette verbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit der Entscheidung des Rennens, auf das sich die Wette bezieht. Für Lotterien und Ausspielungen melden Sie die Steuer an und entrichten diese, bevor Sie mit dem Losabsatz beginnen. Veranstalten Sie Sportwetten, entsteht Ihre Steuerschuld, wenn die Wette verbindlich geworden ist. Sie melden die Steuer beim zuständigen Finanzamt an. Dort erhalten Sie die dafür notwendigen Formulare. Ihre Steueranmeldung ist ggfs. der Steuernachweis. In diesem Fall ergeht kein gesonderter Bescheid vom Finanzamt, nur im Falle von Abweichungen von Ihrer Steueranmeldung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Vereine haben hinsichtlich der Totalisatorwetten innerhalb dreier Tage nach jedem Renntag, die zu entrichtenden Steuern anzumelden. • Als Buchmacher haben Sie die Steuer innerhalb einer Woche nach Ablauf jedes halben Kalendermonats anzumelden und zu entrichten. • Als Veranstalter von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen müssen Sie diese anmelden und entrichten, bevor Sie mit dem Losabsatz beginnen. • Die Steuer für Sportwetten ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmelungszeitraums fällig.
weiterführende Informationen	https://www.steuerklassen.com/steuern/ https://de.wikipedia.org/wiki/Direkte_und_indirekte_Ste

Modul	Sachverhalt
	uer#Indirekte_Steuern https://de.wikipedia.org/wiki/Lotterie https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottgabest/RennwLottGABest.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten Festsetzung • Falls der Veranstalter seinen Wohnsitz oder seinen Sitz nicht in der EU oder einem Vertragsstaat des EWR hat und ein steuerlich Beauftragter benannt wurde, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der steuerliche Beauftragte seinen Geschäftssitz hat. • Ergibt sich keine Zuständigkeit im Inland, kann das Bundesministerium der Finanzen ein zuständiges Finanzamt bestimmen.
Ansprechpunkt	Für alle in Rheinland-Pfalz durchgeführten Lotterien ist das Finanzamt Koblenz zentral zuständig.
Zuständige Stelle	https://finanzamt-koblenz.fin-rlp.de/startseite/ https://finanzamt-koblenz.fin-rlp.de/startseite/
Formulare	• Schriftform erforderlich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Register taxes on race betting, public lotteries and draws, and sports betting, Steuern auf Rennwetten, öffentliche Lotterien und Ausspielungen sowie Sportwetten anmelden